



31. Mai 2024

Stellungnahme zum 4. Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg

Einleitung und Kurzüberblick

Der Landesverband bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum 4. Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg und begrüßt die transparente Darstellung des Umgangs mit den Einwendungen zum 3. Entwurf des regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg. Nachfolgend möchten wir der regionalen Planungsgemeinschaft Anmerkungen hinsichtlich der aus unserer Sicht überarbeitungswürdigen Aspekte zukommen lassen.

Der Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 legt fest, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den zugehörigen Unterpunkten in einen sachlichen Teilplan ausgegliedert wird. Zugleich wurde beschlossen, dass dieser sachliche Teilplan Festlegungen zur Nutzung der Wind- und Solarenergie, sowie zur Biomasse enthalten wird. Demnach sollten sämtliche noch im 4. Entwurf des regionalen Entwicklungsplan enthaltenen Festlegungen zu Aspekten der energetischen Infrastruktur zur Vorbeugung rechtlicher Unklarheiten ersatzlos gestrichen werden, auch wenn diese selbst nicht Bestandteil der Abwägung zum 4. Entwurf sind. Dies betrifft bspw. das Ziel 5.1-5 oder die Begründung für den Grundsatz 6.1.5-7.

In Anbetracht der langen Bearbeitungsdauer des neuen regionalen Entwicklungsplanes mit Aufstellungsbeschluss vom 03.03.2010 und der zugehörigen öffentlichen Auslegung des 1. Entwurfs zum 11.07.2016 sollte der Bezug auf den Landesentwicklungsplan 2010 überdacht werden. Es ist anzunehmen, dass im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beschluss des finalen regionalen Entwicklungsplans bzw. des sachlichen Teilplans Energie bereits der derzeit in der Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan gelten wird.

In diesem Zuge begrüßen wir die Festlegungen zu den Ausnahmen des Ziels 5.1-5, möchten jedoch erneut darauf hinweisen, dass eine fachliche Trennung zwischen dem regionalen Entwicklungs- und sachlichen Teilplan konsequent umgesetzt werden sollte.



Hochwasserschutz

Die Festlegungen unter G 6.1.2-5 sind auch in der jetzigen Entwurfsfassung auf das Schärfste zu kritisieren. Nach Darstellung des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sind 17,1 Prozent der Landesfläche als Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten ($HQ_{200}/HQ_{\text{extrem}}$) anzusehen. Das bei einer solch hohen Betroffenheit selbst die grundsätzliche Planung verwehrt wird, ist nicht nachzuvollziehen und geht weit über die bundesgesetzlichen Festlegungen nach §78b Abs. 1 Nr.2 WHG hinaus. Dieses schreibt darin vor, dass *„bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.“* [1] Eine Versagung ist nicht vorgesehen.

Insbesondere im Kontext des zu errichtenden Wasserstoffkernnetzes, welches die Maßgabe der BSI-KritisV hinsichtlich der durchgeleiteten Arbeit von 5.190 GWh/a erfüllen wird, ist dies unzumutbar. Ebenso werden mit der Festlegung nach G 6.1.2-5 Sektorenkopplungsprojekte bspw. im Raum Aken-Calbe-Schönebeck oder das Gebiet um Parey aufgrund der Maßgabe *„Erzeugungsanlage [oder Speicher] mit installierter Nennleistung > 36 MW“* (bei Schwarzstartfähigkeit > 0 MW) grundsätzlich verwehrt. Die Bedingung der Schwarzstartfähigkeit gilt dabei als erfüllt, sobald eine Batterie und die zugehörigen Wechselrichter technisch dazu in der Lage sind, eine Ersatzstromversorgung (Inselbetrieb) eines Quartiers zu erbringen. (vgl. Art. 2 Nr. 43, 45 RfG-VO [2] und § 3 Abs. 2 Beschluss BNetzA BK6-18-249 [3]).

Insbesondere die gegebene Schwarzstartfähigkeit dezentral errichteter Speicher würde die Bedingung der Übertragungsnetzbetreiber nach dezentraler Verteilung erfüllen und die Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Anlagen befördern. Zweiteres würde ebenfalls bei einer Mitnutzung der Speicher hinsichtlich der Primärregelleistung gelten. Aufgrund der Festlegung nach G 6.1.2.-5 ist ebenfalls von der Etablierung einer unterbrechungsfreien Quartiersstromversorgung, auch unter dem Aspekt des allgemeinen Katastrophenschutzes, abzusehen.

Bestenfalls sollte daher die Festlegung des **G 6.1.2-5 Nr. 1** auch aus Gründen der beschlossenen inhaltlichen Trennung zwischen regionalem Entwicklungsplan und sachlichem Teilplan **gestrichen** werden oder zumindest wie folgt angepasst werden:

¹ Bundesregierung, „Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts“, WHG § (2018), https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_78b.html.

² Europäische Kommission, „VERORDNUNG (EU) 2016/ 631 DER KOMMISSION - vom 14. April 2016 - zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“, 2016/631 § (2016), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0631&from=EN>.

³ Bundesnetzagentur, „Genehmigung der vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau“, BK6-18-249 § (2020), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2018/BK6-18-249/BK6-18-249_Beschluss_vom_20_05_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=1.



G 6.1.2-5 In Risikogebieten [...] Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, **nicht weder geplant noch zugelassen** werden.

1. Kritische Infrastrukturen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen, **sofern sie nicht den Anforderung nach § 78b WHG Abs. 1 Nr. 2 entsprechen,**

Landwirtschaft

Mit erneutem Bezug zum ersten Entwurf des in der Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans sollte die Formulierung des Ziels 6.2.1-1 angepasst werden bzw. die formulierte Ausnahme des 3. Entwurfs („Z 6.2.1-2: *Ausnahmen von Z 6.2.1-1 sind raumbedeutsame [...]*“) erneut mit aufgenommen werden. Im ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes heißt es dazu: „*Eine Inanspruchnahme von Böden für Nutzungen, die nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar sind, ist in diesen Gebieten ausgeschlossen*“^[4, S. 200]. Dies ermöglicht bspw. die Verlegung von Anschlussleitung oder Errichtung von Teilen des geplanten Wasserstoffkernnetzes ohne die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens. Damit einher geht eine signifikante Reduktion von bürokratischen Prozessen, insbesondere unter Beachtung des überragenden öffentlichen Interesses und dem Dienen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit^[5, Art. 1 Nr.2], der Erneuerbaren Energie bzw. von Teilen der energetischen Infrastruktur des Landes. Diese Vorhaben würden sich erwartbar in einem Zielabweichungsverfahren gegenüber anderen öffentlichen Belangen regelhaft durchsetzen. In diesem Zusammenhang sei ebenfalls auf die beschlossene Duldungspflicht für den Leitungsbau bei öffentlichen Grundstücken hingewiesen^[ebd., Art. 12], welche durch eine grundsätzliche Versagung in bestimmten Teilen des Landes unterminiert werden würde.

Z 6.2.1-2 Ausnahmen von Z 6.2.1-1 sind Vorhaben des überragenden öffentlichen Interesses, soweit die Inanspruchnahme mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung vereinbar ist.

Das im 4. Entwurf des REP MD mit Z 6.2.1-2 (Festlegung VRG Landwirtschaft) bezeichnete Ziel wird demnach zu Z 6.2.1-3. Im Übrigen sei dazu auf unsere Stellungnahme zum 3. Entwurf des REP MD vom 31.08.2023 hingewiesen.

⁴ Ministerium für Infrastruktur und Digitales, Hrsg., „Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt - 1. Entwurf zur Neuaufstellung“, 2024.

⁵ „Zweite Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie“, Pub. L. No. 20/11180 (2024), <https://dserver.bundestag.de/btd/20/111/2011180.pdf>.



Forstwirtschaft

Bezüglich der Darstellungen zur Forstwirtschaft sei darauf hingewiesen, dass die beschriebene geringe Waldbedeckungsdichte des Harzvorlandes bzw. allgemein von 18 Prozent der Regionsfläche (Begründung zum G 6.2.2-1 bzw. G 6.2.2.-5) vorrangig auf der Umwidmung zu großräumigen Ackerflächen beruht und insbesondere durch vergangene Flurbereinigungsmaßnahmen befördert worden ist. [6] Daraus ergibt sich seitens der Gebietskörperschaft die Anforderung, einen Beitrag zur Waldvermehrung zu leisten, was jedoch einen Konflikt hinsichtlich der Zielformulierung landwirtschaftlicher Nutzfläche (Z 6.2.1-1) bewirkt.

Um in Fragen einer möglichen Waldumwandlung Rechtssicherheit zu wahren, sollte der Verweis im G 6.2.2-1 auf die geringe Waldbestockung um die zugrunde liegende Neuordnung ergänzt werden. Hintergrund ist die regelhaft geforderte Kompensation der umgewandelten Waldflächen mittels Wiederaufforstungen. In Verbindung mit der Formulierung des Z 6.2.1-1 ist anderenfalls eine Überwindung des G 6.2.2-1 nicht möglich, was dem Grundgedanken eines Grundsatzes konträr gegenübersteht. Dazu sei auf die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bei der Errichtung von Windenergieanlagen hingewiesen.

Zugleich ist die dargestellte Waldgefährdung aufgrund zahlreicher Nutzungsansprüche entsprechend mit Quellen zu untermauern, sowie die besondere Schwere im Vergleich zu klimatisch bedingten Faktoren bzw. jener der Schädlingsvorkommen zu begründen. Alternativ sollten beide Verweise gestrichen werden.

Begründung zu ZG 6.2.2-1

Wälder sind komplexe Ökosysteme [...] und dienen als CO₂-Senke sowie als Sicht- und Lärmschutz. Insbesondere die Ackerebenen und die Harzvorländer in der Region Magdeburg sind als waldarm zu bezeichnen. Der Wald ist aufgrund zahlreicher Nutzungsansprüche stark gefährdet. Ein nachhaltiges und klimaangepasstes Waldmanagement wurde auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (FOREST EUROPE) 1993 in der Helsinki-Deklaration definiert [...]

⁶ NDR, „Wie Flurbereinigung und Strukturwandel zum Dorfsterben führten“, 4. März 2023, <https://www.ndr.de/geschichte/chronologie/Flurbereinigung-Infrastrukturreform-Dorfsterben-Niedergang-Doerfer,doerfer-niedergang100.html>.